

6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 18 und 24 Abs. 4 AEUV, Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 2 der Verordnung Nr. 1/58 und Art. 1d Abs. 1 und 6 des Beamtenstatuts

— Indem vorgesehen sei, dass die Teilnahmeanträge verpflichtend auf Englisch, Französisch oder Deutsch eingereicht werden müssten und das EPSO den Bewerbern in derselben Sprache die Mitteilungen über den Ablauf des Auswahlverfahrens zuschicke, werde das Recht der europäischen Bürger verletzt, mit den Organen in der eigenen Sprache zu kommunizieren, und es werde eine weitere Diskriminierung zu Lasten derjenigen eingeführt, die keine ausreichenden Kenntnisse dieser drei Sprachen hätten.

7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV (Begründungsmangel) und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sowie Verfälschung der Tatsachen

— Die Kommission habe die Beschränkung auf die drei Sprachen mit dem Erfordernis begründet, dass die neu Eingestellten sofort in der Lage seien, sich innerhalb der Organe zu verständigen. Diese Begründung verfälsche die Tatsachen, da nicht ersichtlich sei, dass die drei fraglichen Sprachen die für die Kommunikation zwischen verschiedenen Sprachgruppen innerhalb der Organe die am meisten genutzten seien. Darüber hinaus sei die Begründung unverhältnismäßig in Bezug auf die Beschränkung eines Grundrechts wie desjenigen, nicht aufgrund der Sprache diskriminiert zu werden. Es gebe nämlich weniger restriktive Methoden, um eine rasche Kommunikation in den Organen sicherzustellen.

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. März 2013 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Januar 2013 in der Rechtssache F-27/11, BO/Kommission**

**(Rechtssache T-174/13 P)**

(2013/C 164/34)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* BO (Amman, Jordanien)

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 15. Januar 2013 in der Rechtssache F-27/11, BO/Kommission, aufzuheben;

— die von BO in der Rechtssache F-27/11 erhobene Klage abzuweisen und ihn zur Tragung der Kosten des ersten Rechtszugs zu verurteilen;

— zu entscheiden, dass jede Partei ihre eigenen, durch den vorliegenden Rechtszug entstehenden Kosten trägt.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission stützt ihr Rechtsmittel auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, mit dem sie einen Verstoß gegen Art. 19 der Gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union und gegen Punkt 2.5 in Titel II Kapitel 12 („Transportkosten“) des Beschlusses der Kommission vom 2. Juli 2007 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Krankheitskosten geltend macht, da das GÖD übersehen habe, dass die Erstattung der Transportkosten nach dem genannten Punkt 2.5 zwingend ausgeschlossen sei.

**Klage, eingereicht am 28. März 2013 — Moallem Insurance/Rat**

**(Rechtssache T-182/13)**

(2013/C 164/35)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Moallem Insurance Co. (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Luff)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— Nr. 18 des Anhangs des Beschlusses 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2012, L 356, S. 71) für nichtig zu erklären;

— Nr. 18 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2012, L 356, S. 55) für nichtig zu erklären;